

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Mai 2020 bis 30. Juni 2020

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 14223 in den Abschnitt 14.3 EBM

14223 Videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß § 3 der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

Obligater Leistungsinhalt

- Einzelbehandlung,
- Dauer mindestens 15 Minuten,

je vollendete 15 Minuten

102 Punkte

Die Gebührenordnungsposition ist zeitlich befristet vom 15. Mai bis 30. Juni 2020.

Die Gebührenordnungsposition 14223 ist nur berechnungsfähig, wenn im Zeitraum der letzten vier Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt zwischen dem SPV-Mitarbeiter und dem Patienten in derselben Arztpraxis stattgefunden hat.

Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 14223 ist eine regelmäßige ärztliche Anleitung.

Für die Abrechnung der Gebührenordnungsposition 14223 gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Die Gebührenordnungsposition 14223 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 14221, 14310, 14311 und 30930 bis 30933 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.3, 35.1 und 35.2 berechnungsfähig.

2. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

3. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
14223	Videogestützte Maßnahmen	1	1	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. Juni 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils erforderlich ist.
2. Der Bewertungsausschuss verlängert die Prüffristen für die folgenden Beschlüsse des Bewertungsausschusses bis zum 15. Juni 2020:
 - 478. Sitzung zur Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden.
 - 483. Sitzung zur Berechnung der GOP 40122 für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen (unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss 491. Sitzung Teil B).
 - 485. Sitzung zur Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen als Videosprechstunde.
 - 491. Sitzung Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme GOP 01433 und 01434, unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss 492. Sitzung) und Teil B zur Berechnung der GOP 40122 für die Versendung von Wiederholungsrezepten nach der GOP 01820.
 - 493. Sitzung Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Änderung der GOP 01450 und 01952).

Teil B

zur Berechnung der Gebührenordnungsposition 01450 im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 14223 mit Wirkung vom 15. Mai 2020 bis 30. Juni 2020

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass der Zuschlag nach der GOP 01450 – abweichend von der Leistungsbeschreibung der GOP 01450 – auch im Zusammenhang mit der GOP 14223 zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020 berechnungsfähig ist. Die im Zusammenhang mit der GOP 14223 durchgeführten und abgerechneten Leistungen gemäß der GOP 01450 fließen in das Punktzahlvolumen des behandelnden Vertragsarztes gemäß der ersten Anmerkung zur GOP 01450 ein.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. Juni 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelungen erforderlich ist.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Mai 2020 bis 30. Juni 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden vermehrt persönliche Arzt-/Patienten-Kontakte durch Arzt-/Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä ersetzt. Im Rahmen der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung, Anlage 11 BMV-Ä) ist mindestens ein Patientenkontakt im Behandlungsfall durch einen entsprechend qualifizierten nicht-ärztlichen Mitarbeiter des Praxisteam's vorgesehen.

Die funktionelle Entwicklungstherapie stellt eine zentrale Leistung der nicht-ärztlichen Mitarbeiter dar. Die Berechnung der entsprechenden Gebührenordnungsposition 14310 im EBM ist derzeit bei videogestützter Durchführung nicht möglich.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt zeitlich befristet vom 15. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 die Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 14223 für videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß § 3 der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. Juni 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelung erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zur Berechnung der Gebührenordnungsposition 01450 im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 14223 mit Wirkung vom 15. Mai 2020 bis 30. Juni 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Im Zusammenhang mit der neuen GOP 14223 als videogestützte Leistung wird auch die Abrechnung des Technikzuschlags nach der GOP 01450 ermöglicht, obwohl dieser Zuschlag gemäß Leistungsbeschreibung nur im Rahmen von Arzt-Patienten-Kontakten im Rahmen einer Videosprechstunde bzw. im Rahmen einer ärztlich initiierten Videofallkonferenz berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt entsprechend, dass der Zuschlag im Zusammenhang mit der Durchführung einer Videosprechstunde nach der GOP 01450 – abweichend von der Leistungsbeschreibung – auch im Zusammenhang mit der GOP 14223 zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020 berechnungsfähig ist.

Die im Zusammenhang mit der GOP 14223 durchgeführten und abgerechneten Leistungen gemäß der GOP 01450 fließen in das Punktzahlvolumen des behandelnden Vertragsarztes gemäß der ersten Anmerkung zur GOP 01450 ein.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. Juni 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelungen erforderlich ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2020 in Kraft.